

Handreichung für das Verlassen und Besuchen von gemeinschaftlichen Wohnangeboten der Eingliederungshilfe und der stationären Gefährdetenhilfe (Stand 18.06.2020)

Verlassen und Rückkehr in die Einrichtungen

Bewohner und Bewohnerinnen können Einrichtungen verlassen. Sie können außerhalb der Einrichtung alles unternehmen wie z.B. das Aufsuchen von gastronomischen Angeboten oder das Ausüben sportlicher Betätigungen, es sei denn, es gelten allgemeine Einschränkungen nach der Corona-Bekämpfungsverordnung.

- Wichtige zu beachtende Regelungen sind die allgemeinen Bestimmungen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach § 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 26. Juni 2020, wonach
 - Im privaten und öffentlichen Raum zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten ist (Abstandsgebot).
 - Kontakte zu anderen Personen als den Angehörigen des eigenen Haushalts nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken sind.
 - Ansammlungen im öffentlichen Raum und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken mit mehr als 10 Personen unzulässig sind (Kontaktverbot). Dies gilt nicht für im selben Haushalt lebende Personen und Personen, die einem weiteren gemeinsamen Haushalt angehören.
- Menschen mit Behinderungen, die wegen Teilhabebeeinträchtigungen die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen nicht einhalten können, sind zu befähigen, zu unterstützen und zu begleiten, dass diese Anforderungen eingehalten werden können. Dieses leisten die Mitarbeiter*innen in den Einrichtungen gemeinsam mit den Bewohnern und Bewohnerinnen.
- Im Falle der Rückkehr in die Einrichtung ist nicht länger eine Quarantäne oder Einzelunterbringung zum Schutz gegen die Ausbreitung von COVID 19 erforderlich.
 - Eine Ausnahme gilt, wenn Bewohner und Bewohnerinnen bei der Rückkehr in die Einrichtung Symptome von Atemwegserkrankungen oder sonstige Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen. Bewohner*innen werden gebeten, dazu mit der Einrichtung zusammenarbeiten und Fragen zu beantworten. Die Einrichtung arbeitet dazu mit dem örtlichen Gesundheitsamt zusammen.

Besuche in den Einrichtungen

- Bewohner und Bewohnerinnen können Besuch empfangen.
- Als Auflagen gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nach § 2 der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 8. Juni 2020. Die Einhaltung des Abstandsgebots gilt nicht
 - wenn die Einhaltung des Mindestabstands aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist;
 - wenn die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
 - bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit bis zu 10 Personen;
 - für Angehörige des eigenen Haushalts und bei Zusammenkünften zu privaten Zwecken mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts.
- Jede Einrichtung entwickelt ihre Hygienepläne weiter, um die spezifischen (oder: besonderen) Anforderungen gegen die Verbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV 2 zu erfüllen. Besucher*innen sollen die darin getroffenen Regelungen zu Handhygiene, Mund-Nasen-Bedeckungen und Abstandsregelungen vor Betreten der Einrichtung nach vorheriger Aufklärung umsetzen.
- Die Besuchsregelungen sollten auch Hinweise bei Nichteinhaltung beinhalten.
- Besucherinnen und Besucher haben eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
 - Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.
- Die Kontaktdaten von allen Personen, die das Gelände der Einrichtung betreten, werden erhoben. Besucher wirken mit und machen die erforderlichen Angaben. Sie sind notwendig, um im Falle von Infektionen mögliche Betroffene nachverfolgen zu können.
 - Ein Betretungsverbot gilt für Personen mit Symptomen einer Atemwegserkrankung oder sonstigen Symptomen einer COVID-19 Erkrankung. Bewohner*innen werden gebeten, dazu mit der Einrichtung zusammenarbeiten und Fragen zu beantworten. Die Einrichtung arbeitet dazu mit dem örtlichen Gesundheitsamt zusammen.